

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

vom 18. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2020)

zum Thema:

**Eheschließung bei geflüchteten Neuberlinerinnen und Neuberlinern**

und **Antwort** vom 29. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dez. 2020)

Herrn Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25578  
vom 18. November 2020  
über Eheschließung bei geflüchteten Neuberlinerinnen und Neuberlinern

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie lang ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Schließung einer Ehe in den Berliner Bezirken (mit Auflistung der Zahlen für die einzelnen Bezirke)?

Zu 1.:

Die erfragten statistischen Daten werden nicht zentral erfasst. Die Beantwortung der Fragen basiert auf einer Umfrage in allen Berliner Standesämtern.

Antworten nach einzelnen Bezirken

	<b>durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Tagen<sup>1</sup></b>
<b>Friedrichshain-Kreuzberg</b>	<b>42 Tage</b> unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Dokumente dem Standesamt vollständig vorliegen. Nach erfolgter Anmeldung der Eheschließung erfolgt die Abgabe der Sammelakte an das Kammergericht (ca. 4 Wochen Bearbeitungszeit). Bis zur Eheschließung sind weitere 2 Wochen einzuplanen.

---

<sup>1</sup> Bearbeitungszeit von der Anmeldung der Eheschließung bis zur Beurkundung der Eheschließung; bei mangelnden Statistiken ist ggf mit Annäherungswerten zu arbeiten.

<b>Lichtenberg</b>	<p>Grundsätzlich werden Anliegen schriftlich erledigt. Gegebenenfalls zur Bearbeitung erforderliche Rücksprachen (z.B. Nachreichung notwendiger Unterlagen) erfolgen telefonisch, per E-Mail oder per Post. Die Zusendung von erstellten Urkunden erfolgt ebenfalls auf dem Postweg.</p> <p>Bei notwendigen persönlichen Vorsprachen werden Termine vereinbart.</p> <p>Eine statistische Erhebung zur Bearbeitungszeit bzw. Wartezeit auf einen Termin erfolgt nicht.</p>
<b>Pankow</b>	<b>1 bis 30 Tage</b>
<b>Spandau</b>	<p><b>ca. 182 Tage</b></p> <p>Die Beurkundung der Eheschließung erfolgt nach der Eheschließung. Der Termin zur Eheschließung wird von den Brautpaaren festgelegt. Bei Nottrauungen fallen ggf. Anmeldung und Eheschließung auf einen Tag. Grundsätzlich wird versucht, die Dauer der Prüfung der Ehevoraussetzungen möglichst gering zu halten. Wenn das Kammergericht einbezogen werden muss, Unterlagen fehlen bzw. Urkundenüberprüfungsverfahren eingeleitet werden müssen, dauert die Prüfung der Voraussetzungen für eine Eheschließung u.U. auch länger als 6 Monate.</p>
<b>Tempelhof-Schöneberg</b>	<p>Die Bearbeitungsdauer einer Anmeldung einer Eheschließung bis zur Beurkundung der Eheschließung kann <b>zwischen mehr als 182 Tagen und einer Stunde</b> liegen.</p> <p>Die Anmeldung einer Eheschließung ist ab dem Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses für sechs Monate gültig. Die Anmeldung selbst kann auch bereits mehr als sechs Monate vor dem gewünschten Eheschließungstermin erfolgen. Die Beweggründe der Paare für den Zeitpunkt der Anmeldung Ihrer Eheschließung sind vielfältig.</p> <p>Statistische Erhebungen für diese Zeiten gibt es nicht. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit kann nicht ermittelt werden.</p>
<b>Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Mitte, Neukölln, Reinickendorf, Steglitz-Zehlendorf, Treptow-Köpenick</b>	<p>Zeitangaben nicht möglich, da einzelfallabhängig und statistisch nicht erfasst</p>

2. Mit welcher Wartezeit müssen heiratswillige Berlinerinnen und Berliner rechnen, wenn Sie einen Antrag auf Eheschließung stellen (mit Auflistung der Zahlen für die einzelnen Bezirke)?

Zu 2:

Standesämter, die in ihrer Funktionsweise durch die Corona-Pandemie eingeschränkt sind, können von der Möglichkeit der schriftlichen Anmeldung der Eheschließung oder eines online-Verfahrens gemäß § 12 PStG i.V.m. § 28 Abs. 1 PStV Gebrauch machen. Diese Ausnahmeregelung zur Vermeidung von Kundenkontakten ist momentan bis zum 31.12.2020 befristet. Über eine Verlängerung der Maßnahme entscheidet die Standesamtsaufsicht zeitnah.

Antworten nach den einzelnen Bezirken

	<b>Wartezeit auf einen Termin zur persönlichen Vorsprache hinsichtlich der Anmeldung zur Eheschließung in Tagen</b>
<b>Charlottenburg-Wilmersdorf</b>	Vorsprachetermine werden <b>kurzfristig</b> und unter Berücksichtigung der Pandemiesituation, nach Vorlage aller notwendigen Dokumente vereinbart
<b>Friedrichshain-Kreuzberg</b>	<b>14 Tage</b> unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen Dokumente vollständig vorliegen.  Die Unterlageneinreichung ist postalisch oder per Hausbriefkasten rund um die Uhr möglich.
<b>Lichtenberg</b>	Nachdem alle erforderlichen Dokumente vollständig und unterschrieben vorliegen wird ein <b>individueller Termin</b> mit den Betroffenen vereinbart.
<b>Marzahn-Hellersdorf</b>	Beratungstermine können innerhalb von <b>5 Werktagen</b> vergeben werden, die Anmeldung kann ab Einreichung der Unterlagen innerhalb <b>von 15-20 Werktagen</b> erfolgen. Bei Anmeldungen der Eheschließungen mit Auslandsbeteiligung ist aufgrund der spezifischen Einzelfälle zwingend eine persönliche Vorsprache der Eheschließenden nötig, daher erfolgt in diesen Fällen keine Nutzung der schriftlichen Anmeldung.
<b>Mitte</b>	Vorsprachetermine werden <b>kurzfristig</b> und unter Berücksichtigung der Pandemiesituation, nach Vorlage aller notwendigen Dokumente vereinbart.
<b>Neukölln</b>	<b>ca. 21 Tage</b>
<b>Pankow</b>	<b>60 Tage</b>
<b>Reinickendorf</b>	Bei komplexen Sachverhalten <b>bis zu 103 Werktagen</b> , sonst schriftliche Anmeldung. In <b>dringlichen Einzelfällen</b> mit anschließender <b>kurzfristiger Terminvereinbarung</b> zur persönlichen Vorsprache
<b>Spandau</b>	Termine sind bis März ausgebucht ( <b>ca. 91 Tage</b> )
<b>Steglitz-Zehlendorf</b>	Vorsprachetermine werden <b>situationsbedingt</b> nach telefonischer oder schriftlicher Rücksprache vereinbart. Eine Wartezeit ergibt sich insofern nicht, als dass die Paare den Vorlauf brauchen, um die notwendigen Unterlagen zu beschaffen.

<b>Tempelhof-Schöneberg</b>	Die Anmeldung einer Eheschließung erfolgt pandemiebedingt momentan ausschließlich schriftlich. Die Bearbeitung erfolgt chronologisch nach dem Eingangsdatum. Dabei wird auf das <b>Wunschdatum</b> für die Eheschließung geachtet. Aktuell erhalten Anmeldungen mit einem Wunschdatum noch in diesem Jahr die höchste Priorität, um dem Wunsch gerecht zu werden. Aufgrund freier Kapazitäten sind auch darüber hinaus Anmeldungen und die Durchführung von Eheschließungen <b>noch in diesem Jahr</b> möglich.
<b>Treptow-Köpenick</b>	Bei Vollständigkeit der Unterlagen zwischen <b>14 und 30 Tage</b>

3. Welche Unterlagen sind notwendig, um den Prozess einer Eheschließung erfolgreich abschließen zu können?

Zu 3.:

Bei der Anmeldung der Eheschließung haben die Verlobten zunächst ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Ausweisdokuments nachzuweisen. Nach den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. § 12 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes (PStG) und Nr. 12.4 PStG-VwV) müssen zudem durch öffentliche Urkunden folgende Angaben belegt werden: Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, Staatsangehörigkeit und Personenstand (Vor- und Familienname, Ort und Tag der Geburt, Geschlecht, Familienstand). Will eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit in einem deutschen Standesamt die Ehe schließen, so hat sie gemäß § 1309 BGB ein Ehefähigkeitszeugnis oder eine Befreiung hiervon vorzulegen.

Darüber hinaus bedingt die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen nach dem jeweiligen Heimatrecht der beteiligten Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zusätzlich die Berücksichtigung der dortigen Kriterien zur Eingehung einer Ehe (Art. 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB). Daraus kann sich die Notwendigkeit der Vorlage weiterer Nachweise ergeben, die über die Anforderungen des deutschen Rechts hinausgehen können.

Urkunden aus dem Ausland bedürfen im Regelfall (nicht bei EU-Staaten) eines Echtheitsnachweises in Form einer Legalisation oder Apostille bzw. sind – wenn ein derartiges geordnetes Verfahren in dem betreffenden Staat nicht existiert – der inhaltlichen Überprüfung unter Nutzung der Amtshilfe des Auswärtigen Amtes zu unterziehen. Urkunden, die in ihrer Urschrift nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, bedürfen der Übersetzung eines in Deutschland vereidigten Übersetzers (dies gilt nicht pauschal bei Urkunden aus EU-Staaten), sofern es sich nicht um internationale Urkunden nach dem CIEC-Abkommen handelt.

4. Inwieweit können Geflüchtete, die über bestimmte notwendige Unterlagen nicht verfügen, von der Vorlagepflicht entsprechender Nachweise bei besonderen Härtefällen entbunden werden?

Zu 4.:

Diese Frage kann schon wegen der bundesrechtlich geregelten Unabhängigkeit der Standesbeamtinnen und Standesbeamten in Deutschland (§ 2 Abs. 2 PStG) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht pauschal beantwortet

werden. Letztlich muss die zuständige Standesbeamtin bzw. der zuständige Standesbeamte von der Identität der Verlobten und von einem hinreichenden Nachweis der für eine Eheschließung erforderlichen Angaben überzeugt sein. Dies insbesondere auch deshalb, um prüfen zu können, ob etwaige Ehehindernisse vorliegen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 1 PStG).

5. Inwieweit ist es heiratswilligen Geflüchteten zumutbar, fehlende Unterlagen vom Konsulat ihres Heimatlandes einholen zu müssen?

Zu 5.:

Die Zumutbarkeit hängt vom jeweiligen Einzelfall sowie der zu dieser Frage ergangenen Rechtsprechung ab und kann nicht pauschal beantwortet werden. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort zu Frage 10. verwiesen.

6. Inwieweit können heiratswillige Geflüchtete insbesondere von der Vorlagepflicht entsprechender Nachweise befreit werden, wenn Konsulat oder Botschaft des jeweiligen Herkunftslandes bei der Dokumentenbeschaffung nicht kooperieren?

Zu 6.:

Siehe die Antworten zu 4. und 5.

7. Welche Ausweisdokumente sind nach Auffassung des Senates bei heiratswilligen Geflüchteten für den Identitätsnachweis erforderlich bzw. ausreichend?

Zu 7.:

Grundsätzlich bedingt eine erfolgreiche Anmeldung zur Eheschließung den Nachweis zur Identität anhand eines anerkennungsfähigen Identitätsdokumentes, wozu in der Regel ein gültiger, unterschriebener und international anerkennungsfähiger Reisepass gehört. Bei Angehörigen eines EU-Staates reicht hierzu ein Personalausweis aus. Lediglich bei anerkannten Flüchtlingen (also Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und auch als Staatenlose anerkannte Personen, die selbst nicht die Flüchtlingseigenschaft haben) kommt die Nachweisführung zur Identität auch ohne Vorlage eines gültigen Passes in Frage, sofern sonstige zum Identitätsnachweis geeignete Lichtbilddokumente aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat vorgelegt werden können und diese durch weitere vorgelegte Urkunden glaubwürdig erscheinen. Das deutsche Reisedokument stellt allein keinen solchen Identitätsnachweis für das personenstandsrechtliche Verfahren dar.

Auch in diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass letztendlich die zuständige Standesbeamtin bzw. der zuständige Standesbeamte weisungsunabhängig darüber entscheidet, ob der erforderliche Identitätsnachweis in dem jeweiligen Einzelfall erbracht ist.

8. Welche Kenntnis hat der Senat darüber, dass bezirkliche Standesämter bei der Prüfung des Identitätsnachweises nicht einheitlich handeln?

Zu 8.:

Grundsätzlich unterschiedliche Vorgehensweisen zwischen Standesämtern sind dem Senat nicht bekannt. Das bedeutet im Lichte der Antworten zu den Fragen 4. bis 7. indes nicht, dass – in Abhängigkeit von der Überzeugungsbildung des zuständigen Standesamts – in einzelnen Fällen in rechtlich zulässiger Weise unterschiedliche Nachweisanforderungen zur Feststellung der Ehefähigkeit erfüllt werden mussten oder auch müssen.

9. Wie stellt der Senat ggf. ein einheitliches Handeln der bezirklichen Standesämter sicher?

Zu 9.:

Ein einheitliches Handeln der bezirklichen Standesämter kann schon wegen der Unabhängigkeit der Standesbeamtinnen und Standesbeamten und des Fehlens entsprechender Weisungsrechte nicht sichergestellt werden (vgl. die Antworten zu 4. und 7.). Dessen ungeachtet wird eine möglichst einheitliche Praxis im Land Berlin durch eine Unterrichtung der Standesämter über die Zuverlässigkeit ausländischer Urkunden und Identitätsnachweise angestrebt. Einschlägige obergerichtliche Rechtsprechung zur Thematik wird ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

10. Sind sich die Standesämter dessen bewusst, dass ein Konsulatsbesuch von Asylbewerber\*innen unter Umständen zu einer Annullierung des legalen Aufenthaltstitels führen kann?

Zu 10.:

Zu dieser Fragestellung ist auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.07.2017 zu dem Aktenzeichen BVerwG 1 C 28.16 zu verweisen, wonach ein Verlust der Flüchtlingseigenschaft nicht obligatorisch ist, sondern es im Einzelfall darauf ankommt, ob die Passbeantragung oder Entgegennahme eines neu ausgestellten Nationalpasses dem eigenen Willen der als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannten Person entstammt, oder einer behördlichen Aufforderung dazu.

Dennoch ist es zum aktuellen Zeitpunkt im Land Berlin nicht die Praxis, dass bei asylberechtigten Personen oder anerkannten Flüchtlingen gültige Pässe gefordert werden, um eine Ehe schließen zu können. Dies ist einer Entscheidung des Kammergerichts vom 19.09.2019 zu dem Geschäftszeichen 1 W 230/19 geschuldet und bedingt, dass von einer nachgewiesenen Identität bei derartigen Flüchtlingen zumindest dann auszugehen ist, wenn neben dem deutschen Reiseausweis (ohne einschränkenden Zusatz zu den Angaben) noch ein Lichtbilddokument des Heimat- oder Herkunftsstaates und zweifelsfrei echte Personenstandsurkunden vorliegen und die Person in der Vergangenheit nicht mit abweichenden Identitäten in Erscheinung getreten ist.

Berlin, den 29. November 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport